

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2012-0625 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 14.11.2012 Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme der Gemeinde Dorf Mecklenburg zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	10.12.2012
Gremium	
Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt dem Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz zuzustimmen.

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat weder Hinweise noch Bedenken.

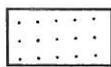
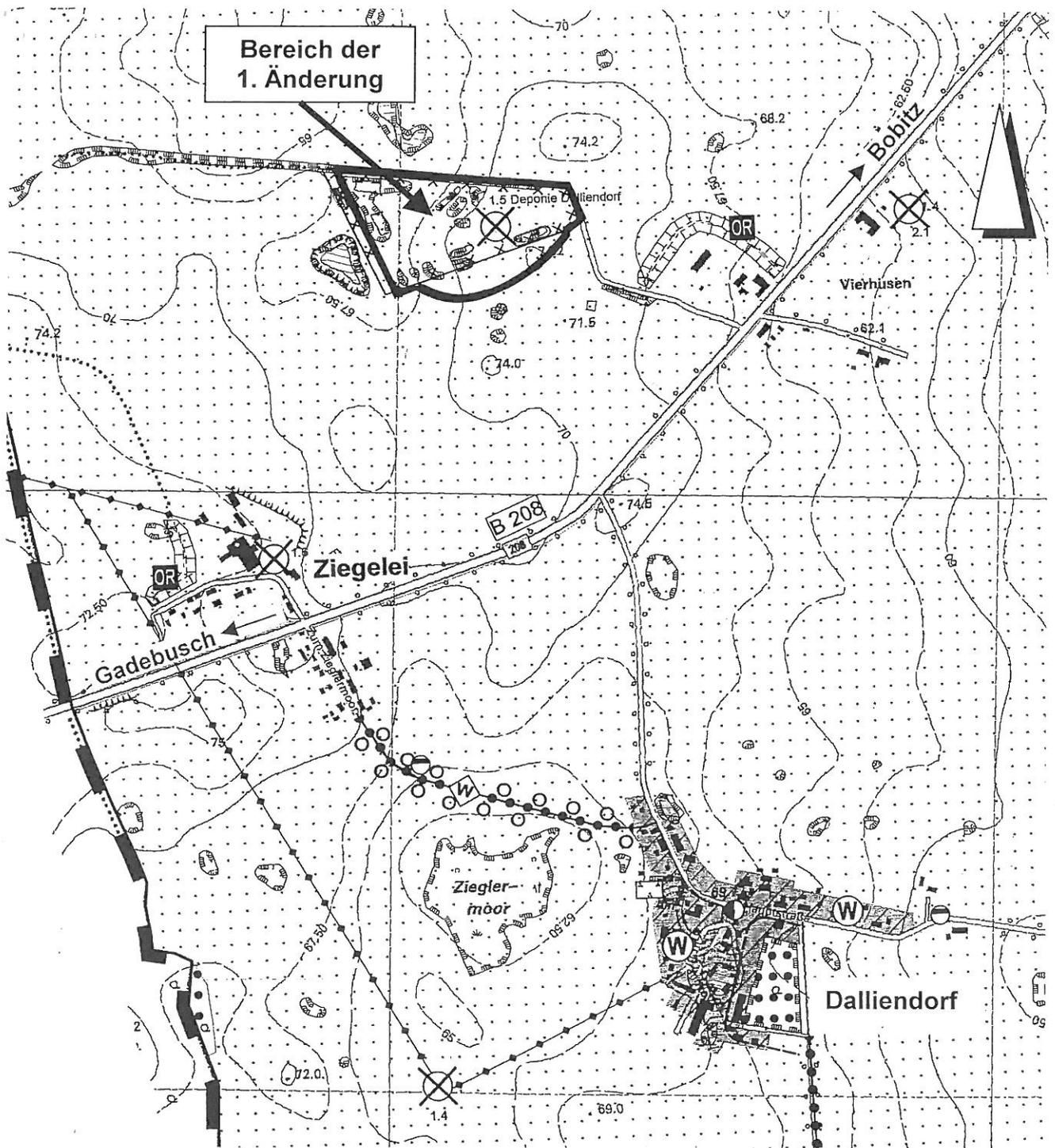
Sachverhalt:

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz soll der Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Photovoltaik- Anlage ausgewiesen werden. Durch die Änderung des F-Planes sollen die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht werden.

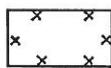
Anlage/n:

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
Auszug aus dem Entwurf
Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Flächen für die Landwirtschaft



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

§ 5 (3) Nr.3 u. (4) BauGB



Altlastenverdachtsfläche

Flächennutzungsplan Gemeinde Bobitz

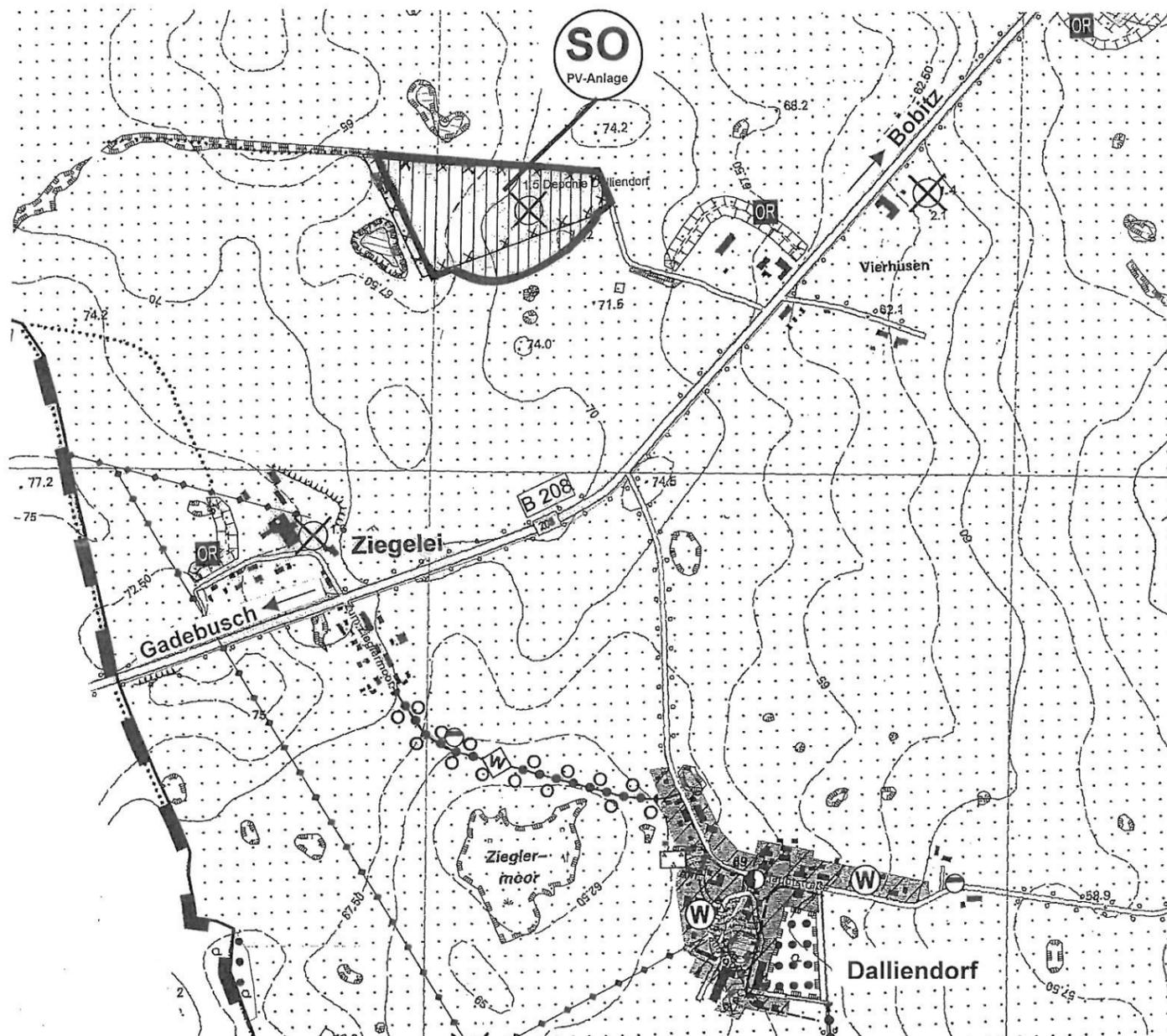
- Planausschnitt aus dem wirksamen FNP - (vor der 1. Änderung)

M 1 : 10000

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz, M 1 : 10000

Gemeinde Bobitz

1. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. Darstellungen		
	Art der baulichen Nutzung	§ 5 (2) Nr.1 BauGB
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik- Anlage	§ 11 BauNVO
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 (3) Nr.3 u. (4) BauGB
	Altlastenverdachtsfläche	
	Bereich der 1. Änderung	

Verfahrensvermerke:

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.05.2012.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.05.2012 erfolgt.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 2 Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 08.06.2012 bis zum 09.07.2012 im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 30.05.2012 durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 3 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.06.2012 gemäß § 4 (1) BauGB zur Beteiligung aufgefordert worden.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 4 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 5 Die Gemeindevertretung hat am 08.10.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 6 Die von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 7 Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom _____ bis zum _____ während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind und ausliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 8 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 9 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am _____ von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ gebilligt.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 10 Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ AZ: _____ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 11 Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ erfüllt.
Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde durch Erlass des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg vom _____ bestätigt.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 12 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am _____ ausgefertigt.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister
- 13 Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom _____ bis zum _____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des _____ wirksam geworden.
Bobitz, den _____ Der Bürgermeister

Entwurf

Stand: 08.10.2012

Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz

Grundlagen der Planung:

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Planzeichenverordnung 90 (PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz werden folgende Planungsziele verfolgt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.02.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage“ gefasst und bekannt gemacht.

Mit der Planung werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der an das öffentliche Netz eingespeist wird

Die stillgelegte Sonderabfalldeponie Dalliendorf wurde durch die GAA-Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten M-V saniert, die Sanierung wurde im Frühjahr 2011 abgeschlossen.

Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Um eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sind entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm WM Konversationsflächen geeignete Standorte für die Errichtung einer PV-Anlage.

Im wirksamen FNP der Gemeinde Bobitz ist das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche/Deponie dargestellt, der Bebauungsplan soll die Fläche als Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festsetzen. Die Kennzeichnung der Deponiefläche als Altlastverdachtsfläche bleibt entsprechend des wirksamen Flächennutzungsplanes bestehen.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2012 der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ nach § 11 BauNVO auszuweisen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ werden auch die landschaftspflegerischen Belange berücksichtigt. Im Rahmen des Entwurfes wurde ein Umweltbericht, ein Fachbeitrag Artenschutz und ein Naturschutzfachlicher Zusatz (Änderung der Kompensationsmaßnahmen Rekultivierung Deponie Dalliendorf) erarbeitet. Da das Plangebiet des B-Planes mit dem der Änderung des Flächennutzungsplanes identisch ist, können der für den B-Plan erstellte Umweltbericht, der Fachbeitrag Artenschutz sowie der Naturschutzfachliche Zusatz auch für die 1. Änderung des FNP herangezogen werden (siehe Anlagen).

Hinweis:

Die untere Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist bei den Vorbereitungen und der Durchführung der Baumaßnahmen einzubeziehen.

Durch die Errichtung der PV-Anlage erfolgt kein Eingriff in den Deponiekörper, der das System der Deponiesicherung beeinträchtigt. In den Aufbau und in die Funktion des vorhandenen Abdecksystems der Deponie wird nicht eingegriffen. Es erfolgen keine Geländeregulierungen, so dass die Rekultivierungsschicht in ihrer Stärke unverändert bleibt. Das vorhandene Oberflächenentwässerungssystem bleibt vollständig erhalten (siehe Erläuterungen „Technische Beschreibung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie Dalliendorf“).